

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 10. Juni 2015)

§ 1 Entgeltliche Benutzung

(1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten, Schulsportstätten und Bäder werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

I.1 Alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Rostock bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Hansestadt Rostock angehören, der im Stadtsportbund Rostock e.V. organisiert ist. ;

I.2 - Das Training und die Wettkämpfe gemeinnütziger Sportvereine der Hansestadt Rostock, die im Stadtsportbund Rostock e.V. organisiert sind, die Sportfachverbände Mecklenburg-Vorpommern, sowie gemeinnütziger Körperschaften der Hansestadt Rostock (außer Schulen), deren vereinsgemäßer Satzungszweck nachweislich in einer besonders förderungswürdigen sozialen und gemeinwesenorientierten Arbeit besteht,

- Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Rostocker Sportvereinen oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern;

Benutzergruppe II:

- Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Rostock, von Studentinnen und Studenten der Universität Rostock sowie die Volkshochschule der Hansestadt Rostock,
- Vereine und individuelle Nutzer, die in den ihnen genehmigten Nutzungszeiten gemäß Benutzergruppe I.2 ganz oder teilweise Kurse und Therapiemaßnahmen durchführen, für die ein Kostenbeitrag erhoben wird,
- Vertrags- und Lizenzmannschaften der Hansestadt Rostock;

Benutzergruppe III:

III.1 auswärtige Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Vereine und sonstige auswärtige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, die Universität und die Hochschulen in der Hansestadt Rostock.

III.2 Schulen

(2) In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie alle Bewirtschaftungskosten eingeschlossen. Können Umkleide-, Duschräume und Toiletten nicht bereitgestellt werden, reduziert sich das sonst übliche Entgelt um 30 %.

(3) Vorrang bei der Vergabe der Sportstätten haben Bildungseinrichtungen.

§ 2 Ermäßigte Benutzung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber des Warnowpasses sowie anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelperson bei Benutzung der städtischen Bäder Ermäßigung. Bei Benutzung der städtischen Bäder durch Schwerbehinderte erhält die im amtlichen Ausweis als erforderlich bestätigte Begleitperson ebenfalls Ermäßigung. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 3 Entgelte für Trainingszwecke, Wettkämpfe und Kurse

(1) Die Entgelte für die Benutzung von Sportplätzen betragen je Platz für eine Stunde:

Benutzergruppe	I.1*	I.2*	II*	III.1*	III.2
Tennenplatz	1,00 EUR	5,00 EUR	16,00 EUR	20,50 EUR	24,00 EUR
Rasenplatz	2,80 EUR	10,00 EUR	33,00 EUR	45,00 EUR	54,00 EUR
Kunstrasenplatz	2,00 EUR	7,50 EUR	17,00 EUR	21,50 EUR	25,00 EUR

(2) Die Entgelte für die Benutzung von Sporthallen betragen je Spielfläche für eine Stunde:

Benutzergruppe	I.1*	I.2*	II*	III.1*	III.2
bis 300 m ² Fläche	0,80 EUR	4,50 EUR	15,50 EUR	18,00 EUR	21,50 EUR
bis 500 m ² Fläche	1,40 EUR	5,50 EUR	21,00 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR
über 500 m ² Fläche	1,80 EUR	12,00 EUR	44,50 EUR	60,00 EUR	70,50 EUR

(3) Die Entgelte für die Benutzung von Schwimmhallen betragen je Bahn bzw. Becken für eine Stunde:

Benutzergruppe	I.1*	I.2*	II*	III.1*	III.2
50-m-Becken je Bahn	0,80 EUR	4,60 EUR	28,00 EUR	40,50 EUR	48,00 EUR
25-m-Becken je Bahn	0,50 EUR	3,00 EUR	17,00 EUR	26,00 EUR	31,00 EUR
Lehrschwimmbekken je Bahn	0,50 EUR	4,00 EUR	20,50 EUR	30,50 EUR	36,00 EUR
Sprungbecken	2,00 EUR	16,00 EUR	82,00 EUR	121,00 EUR	144,00 EUR
Therapiebecken Sammelweissstr.	1,00 EUR	5,50 EUR	30,00 EUR	45,00 EUR	53,00 EUR

(4) Die Entgelte für die Benutzung der Eishalle betragen für eine Stunde:

Benutzergruppe	I.1*	I.2*	II*	III.1*	III.2
Eishalle	4,00 EUR	30,00 EUR	100,00 EUR	149,00 EUR	177,00 EUR

(5) Die Entgelte für die Benutzung von Krafräumen betragen für eine Stunde:

Benutzergruppe	I.1*	I.2*	II*	III*
Kraftraum	4,00 EUR	6,00 EUR	16,00 EUR	50,00 EUR

(6) Für angefangene Stunden werden die entsprechenden Teilzeiten berechnet.

* zzgl. Mehrwertsteuer

§ 4 Entgelte für sportliche und andere Großveranstaltungen

Bei sportlichen und gesellschaftlichen Großveranstaltungen werden Sonderverträge geschlossen.

§ 5 Entgelte für das öffentliche Nutzen der Hallen- und Freibäder

(1) Die Nutzungszeit in den Schwimmbecken beträgt 1,5 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen täglichen Besuch des jeweiligen Schwimmbeckens. Dies gilt auch für Zehner- und Jahreskarten. Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar, die Laufzeit beginnt mit der ersten Nutzung. Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) beträgt:

Erwachsene	1,5 Stunden	6,00 EUR
	10er Karte	42,00 EUR
	Jahreskarte	162,00 EUR
Kinder und Ermäßigungsberechtigte	1,5 Stunden	3,00 EUR
	10er Karte	18,00 EUR
	Jahreskarte	84,00 EUR
Familien- und Kombiticket für höchstens 2 Erwachsene und maximal 5 Personen	1,5 Stunden	12,00 EUR

(2) Die Nutzungszeit in der Sauna beträgt 2 Stunden. Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) für die Saunanutzung beträgt:

Gruppennutzung bis 15 Personen (mindestens jedoch 5 Personen)	72,00 EUR
Einzelperson	7,20 EUR

(3) Das Entgelt (inkl. Mehrwertsteuer) für Reinigungsbäder, Duschbad, Warmbad beträgt für:

Erwachsene	6,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte	3,00 EUR

(4) Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Entgelte (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben:

Nutzungsentgelt für Vermietung von Umkleideschränken an Vereinsmitglieder und Privatpersonen	
ganze Schränke pro Schuljahr:	36,00 EUR
halbe Schränke pro Schuljahr:	18,00 EUR
Entgelt für städtische Schwimmkurse (Schwimmausbildung) pro Stunde	
Kinder und Jugendliche	6,00 EUR
Erwachsene	12,00 EUR

(5) Bei Verlust eines Chips wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.

§ 6 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Stadtkasse einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann mit dem Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock eine Ratenzahlung vereinbart werden.

- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer bleiben unberührt.
- (3) Vereine, denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten Insolvenz droht, haben das Recht auf Stundung bzw. Ratenzahlung. Voraussetzung ist eine Beantragung beim Amt für Schule und Sport unter Offenlegung ihrer Finanzen und Verbindlichkeiten.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt.
- (2) Soweit Sportstätten für den Sportunterricht nicht benötigt werden, können sie montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Umkleidezeiten sind in den zugewiesenen Nutzungszeiten enthalten.
- (4) Während der Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Schule und Sport der Hansestadt Rostock.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Hansestadt Rostock stellt nach Antragstellung und bei Verfügbarkeit Räume und Nebenräume in den Sportstätten der Hansestadt Rostock für nicht sportliche Nutzungen zur Verfügung.

Hierfür werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| - Nutzung städtischer Sportstätten für Übernachtungszwecke | 2,50 EUR/Person/Nacht |
| - Nutzung Marmorsaal für Veranstaltungen Rostocker Sportvereine
zzgl. Reinigungskosten | 250,00 EUR/Veranstaltung |
| - Nutzung Marmorsaal für Veranstaltungen sonstiger Nutzer
zzgl. Reinigungskosten | 850,00 EUR/Veranstaltung |
| - dauerhafte Nutzung von Hauptnutzflächen durch Rostocker Sportvereine | 6,00 EUR/qm/Monat |
| - dauerhafte Nutzung von Nebennutzflächen durch Rostocker Sportvereine | 2,00 EUR/qm/Monat |
| - zeitweilige Nutzung von Räumen durch Rostocker Sportvereine | 10,00 EUR/Tag/Raum |
| - zeitweilige Nutzung von Räumen durch sonstige Nutzer | 50,00 EUR/Tag/Raum |

Besteht für die Nutzungsüberlassung der oben angegebenen Räumlichkeiten die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock vom 28. November 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 10. Dezember 2008, geändert durch die Erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock vom 7. Dezember 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.

§ 10 Dynamisierung von Entgelten

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern ist regelmäßig in einem Abstand von fünf Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesem Zeitraum anzupassen.

Rostock, 29. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Roland Methling